

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-72-31202

Flurneuordnungsverfahren: „Piepenbeck“

Gemeinde: Behren-Lübchin, Walkendorf

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Piepenbeck“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8, Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Behren-Lübchin	Groß Nieköhr	1	161

Das Zuziehungsgebiet umfasst **8.933 m²**.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr **330,8 ha**. Das hinzugezogene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücks werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahren:

„Piepenbeck“ mit Sitz in Groß Nieköhr.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670

Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)
0381/331-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiet mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Das Flurstück 161, Flur 1, Gemarkung Groß Nieköhr liegt außerhalb des festgelegten Verfahrensgebietes „Piepenbeck“. Es ist in das Verfahren einzubeziehen, da es der wertgleichen Landabfindung eines Teilnehmers im Flurneuordnungsverfahrens dient.

Der Anspruch auf die wertgleiche Landabfindung ergibt sich aus einer durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angenommenen Landverzichtserklärung nach § 52 Flurbereinigungsgesetz und der Anspruchssicherung durch Eintragung eines Verfügungsverbot.

Die Landverzichtserklärung diene der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums gemäß § 48 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

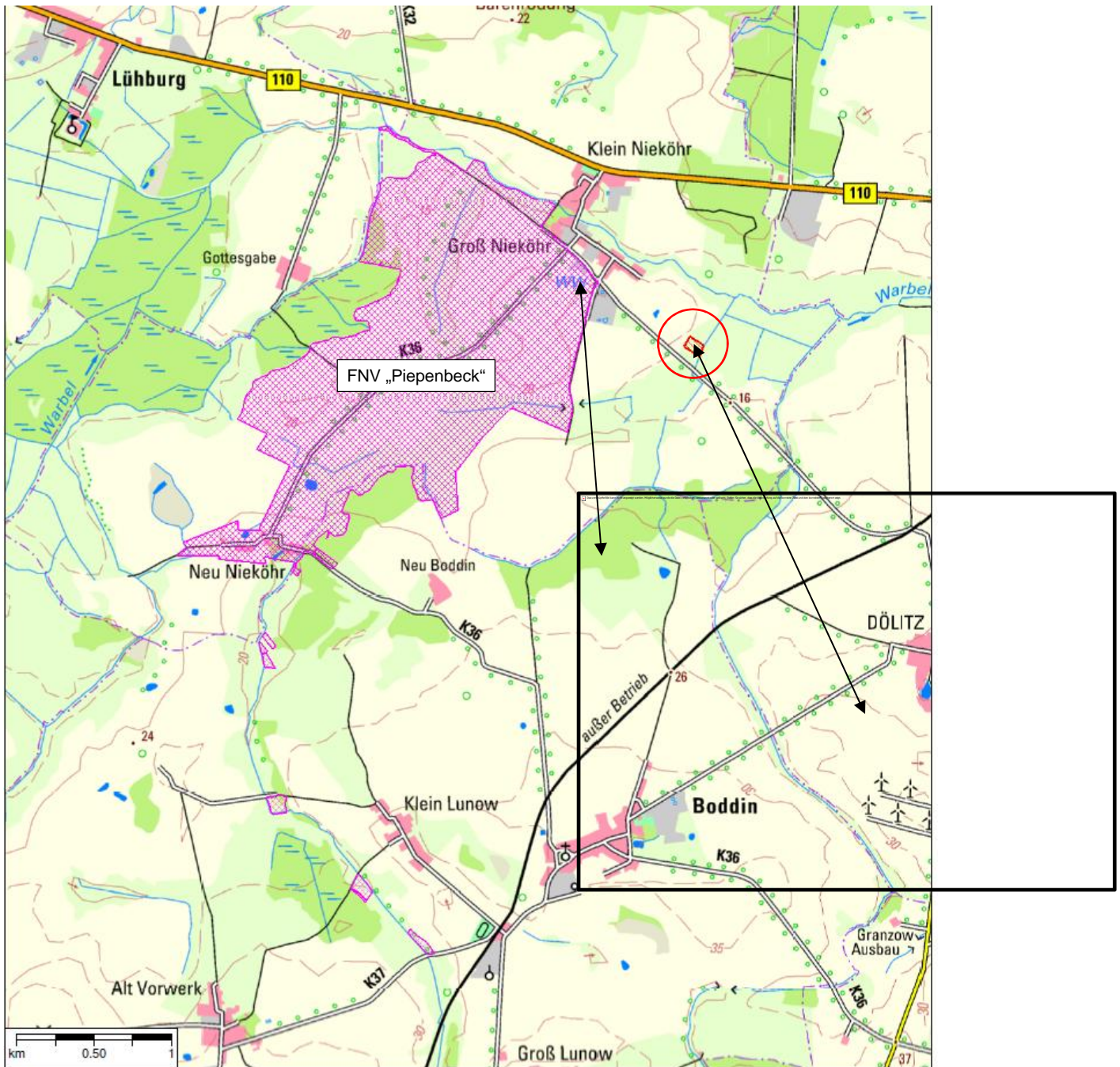
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, 14. Oktober 2019

Im Auftrag

Antje Adjinski





Gebietskarte zum Beschluss über die Änderung des Flurneubungsgebietes „Piepenbeck“ vom 14. Oktober 2019

Landkreise Rostock
Gemeinden Behren-Lübchin, Walkendorf

- Legende
Verfahrensgebiet 
Zuziehungsgebiet 

Maßstab ca. 1 : 40.000
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg